



Fachhochschule Eberswalde

**Prüfungsordnung
für den Studiengang**

Holztechnik

- gültig ab WS 2001 / 2002 -

Prüfungsordnung für den Studiengang Holztechnik der Fachhochschule Eberswalde

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des Studienganges Holztechnik der Fachhochschule Eberswalde.

§ 2 Geltung der Rahmenprüfungsordnung (RPO)

Die Rahmenprüfungsordnung der Fachhochschule Eberswalde vom 22.05.2001 ist Grundlage dieser Prüfungsordnung.

§ 3 Studienaufbau

(1) Das Studium im Studiengang Holztechnik an der Fachhochschule Eberswalde gliedert sich in das Grundstudium, das nach drei Fachsemestern mit der Diplom-Vorprüfung abschließt, und das Hauptstudium, das nach weiteren fünf Fachsemestern mit der Diplom-Prüfung endet.

Innerhalb des Studiums ist im sechsten Fachsemester ein praktisches Studiensemester von 20 Wochen abzuleisten. Einzelheiten zu dem praktischen Studiensemester regelt die Praktikantenordnung des Fachbereiches.

(2) Vor Aufnahme des Studiums ist eine berufspraktische Tätigkeit (Vorpraktikum) von 8 Wochen nachzuweisen. Bei Vorliegen besonderer Umstände kann das Vorpraktikum ganz oder teilweise während der vorlesungsfreien Zeit des Grundstudiums bis spätestens Ende des 3. Fachsemesters absolviert werden. Das Diplom-Vorprüfungszeugnis wird nur bei bestätigtem Vorpraktikum erteilt. Einzelheiten regelt die Praktikantenordnung des Fachbereiches.

§ 4 Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung

(1) Fachprüfungen der Diplomvorprüfung:

Lehrfach	Anzahl	Prüfungsleistung	Prüfungszeitpunkt (Fachsemester)
Mathematik*	2	K; mP	1.; 3.
Elektron. Datenverarbeitung	1	K	2.
CAD	1	K	3
Techn. Physik*	2	K	1., 2.
Energietechnik	1	K	3.
Technische Mechanik*	2	K	2., 3.
Maschinenkunde*	3	K; H	1., 2.; 2.
Chemie	3	K; P	2.; 2., 3.
Botanik*	2	K; mP	2.; 3.

Lehrfach	Anzahl	Prüfungsleistung	Prüfungszeitpunkt (Fachsemester)
Werkstoffkunde*	2	K	1., 2.
Forstliche Grundlagen	1	K	1.
Fertigungs- u. Fördertechnik/ Holzbearbeitungsmaschinen*	2	K	2., 3.
Fachenglisch I*	2	K	2., 3.
Elektrotechnik	1	K	3.
BWL I	3	K	1., 2., 3.
Rechtskunde	2	K	1, 3

Abkürzungen: H = Hausarbeit, K = Klausur; mP = mündliche Prüfung, P = Praktikum

* Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4) bewertet wurde.

(2) In folgenden Lehrgebieten sind Prüfungsvorleistungen (Scheine) nachzuweisen:

Lehrveranstaltung	Anzahl	Fachsemester
Elektronische Datenverarbeitung	1	1.
Techn. Physik	1	2.
Botanik	2	2., 3.
Elektrotechnik	1	3.

(3) Art, Umfang und Termine der Leistungsnachweise sind durch die zuständige Lehrkraft zu Beginn der Vorlesungszeit für das laufende Semester festzulegen.

(4) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Fachprüfungen, die unterschiedlich gewichtet werden können.

§ 5 Zeugnis

Das Gesamtprädikat für das Diplom-Vorprüfungszeugnis (Anlage 1) errechnet sich als gewichtetes Mittel der Fachnoten nach § 4 Abs. 1, indem die Fachnoten entsprechend ihrem SWS-Anteil am Grundstudium gewichtet werden.

§ 6 Prüfungsleistungen der Diplomprüfung

(1) Fachprüfungen der Diplomprüfung:

Lehrfach	Anzahl	Prüfungsleistung	Prüfungszeitpunkt (Fachsemester)
Holzanatomie, -pathologie*	2	K	4., 5.
Holzphysik	3	P; mP	4., 5.; 5.
Holzchemie	3	P; mP	4., 5.; 5.
Verfahrenstechnologie Schnittholz I*	2	H; K	4.
Verfahrenstechnologie Holzwerkstoffe I	1	K	5.
Möbelbau/Möbeloberflächen I	1	K.	4.
Holzbau I	1	H	5.
Holztrocknung/ Holzschutz I	1	K	5.
Meß-, Steuer-, Regelungstechnik	1	K	4.
Fertigungsplanung/Betriebsorganisation I*	2	K; mP	4.; 5.
BWL II	2	K; mP	4., 5.
Arbeitswissenschaft I	1	K	5.
Personal- u. Unternehmensführung	1	K	4.
Holzhandel	1	K	5.
Praxisbegleitende Lehrveranstaltung	1	H	6.

Abkürzungen: H = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, P = Praktikum

* Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4) bewertet wurde.

(2) In folgenden Lehrgebieten sind Prüfungsvorleistungen (Scheine) nachzuweisen:

Lehrfach	Anzahl	Fachsemester
Holzanatomie, -pathologie	2	4., 5.
Meß-, Steuer-, Regeltechnik	1	4.
Fertigungsplanung, Betriebsorganisation I	1	5.

(3) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Fachprüfungen, die unterschiedlich gewichtet werden können.

(4) Im praktischen Studiensemester ist praxisbegleitend ein Praktikumbericht zu erarbeiten. Einzelheiten zur Anerkennung des praktischen Studiensemesters regelt die Praktikantenordnung des Fachbereiches.

§ 7 Wahlpflichtfächer

- (1) Entsprechend nachfolgender Liste der Wahlpflichtfächer sind im 7. Fachsemester 20 SWS und im 8. Fachsemester 10 SWS zu belegen. Die Auswahl der Fächer ist dem Studenten / der Studentin freigestellt. Eine Lehrveranstaltung wird durchgeführt, wenn sich mindestens 3 Studenten / Studentinnen für die Lehrveranstaltung eingetragen haben.

Lehrfach	Anzahl	Prüfungsleistung	Prüfungszeitpunkt (Fachsemester)
Verfahrenstechnologie Schnittholz II	1	mP	8.
Verfahrenstechnologie Holzwerkstoffe II	1	mP	8.
Möbelbau/ Möbelerflächen II*	2	K, mP	7.; 8.
Holzbau II	1	H	8.
Fertigungsplanung/Betriebsorganisation II	1	H	7.
Qualitätssicherung	1	K	8.
Arbeitswissenschaft II	1	P	7.
Proseminar Holzwirtschaft	1	mP	7.
Forstnutzung	1	mP	8.
Holztrocknung / Holzschutz II/ Holzvergütung	1	K	8.
Kreislauf- und Abfallwirtschaft	1	K	8.
Fachenglisch II*	2	K	7., 8.

Abkürzungen: H = Hausarbeit, K = Klausur, mP = mündliche Prüfung, P = Praktikum

* Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ (4) bewertet wurde.

- (2) Im Proseminar Holzwirtschaft ist ein Beleg über eine Thematik zu einem der Lehrfächer des Grund- bzw. Hauptstudiums zu erarbeiten.
Belegthemen werden zu Beginn des 7. Fachsemesters durch die Lehrfachvertreter bekanntgegeben und betreut. Der Student / die Studentin kann für das Thema des Beleges und den Betreuer Vorschläge unterbreiten.
Der Beleg ist studienbegleitend in einer mündlichen Prüfung zu verteidigen
Zu Form und Inhalt des Beleges und der mündlichen Prüfung sind die Festlegungen zur Diplomarbeit sinngemäß anzuwenden.
- (3) Die Fachnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der einzelnen Fachprüfungen, die unterschiedlich gewichtet werden können.

§ 8 Diplomarbeit

- (1) Die Bekanntgabe der Themen für die Diplomarbeit erfolgt durch die Lehrfachvertreter des Fachbereiches zum Beginn des 7. Fachsemesters. Der Kandidat oder die Kandidatin ist gehalten, sich selbst um ein Diplomthema und um einen Betreuer der Diplomarbeit zu bemühen. Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, daß der Kandidat / die Kandidatin ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.
- (2) Die Ausgabe der Diplomthemen erfolgt während der Vorlesungszeit in der Regel einmal pro Monat durch den Prüfungsausschuß. Der Termin der Ausgabe wird aktenkundig gemacht.
- (3) Der Kandidat / die Kandidatin hat die Diplomarbeit in einer mündlichen Prüfung in Form eines möglichst hochschulöffentlichen Kolloquium zu verteidigen.
- (4) Die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit wird nach Vorliegen der nach Mittelung der Bewertung der Gutachter mindestens „ausreichend“ lautenden Beurteilung der Diplomarbeit, dem erfolgreichen Abschluß der Fächer des Hauptstudiums und des praktischen Studiensemesters durchgeführt.
- (5) Wurde die Diplomarbeit als Gruppenarbeit durchgeführt, so wird auch die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung durchgeführt.
- (6) Die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit wird durch einen vom Prüfungsausschuß bestellten Vorsitzenden und zwei Prüfern, in der Regel den beiden Gutachtern, die die Diplomarbeit bewertet haben, abgenommen.
- (7) Die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit orientiert sich schwerpunktmäßig an den Fachgebieten der Diplomarbeit. Durch die mündliche Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat / die Kandidatin gesichertes Wissen auf dem Gebiet der Diplomarbeit besitzt und fähig ist, die Ergebnisse selbständig zu begründen. Dem Kandidaten / der Kandidatin wird eingangs Gelegenheit gegeben, in einem fünfzehnminütigen Vortrag über die Ergebnisse der Diplomarbeit zusammenfassend zu referieren.
- (8) Die Dauer der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit beträgt in der Regel je Kandidat /Kandidatin 30 Minuten.
- (9) Die Gesamtnote für die Diplomarbeit errechnet sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit, als arithmetischem Mittel der Noten der Gutachter, und der Note der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit, wobei die Bewertung der schriftlichen Arbeit doppelt gewichtet wird.
- (10) Lautet die Beurteilung der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit nicht mindestens „ausreichend“, so ist die Diplomprüfung nicht bestanden. Die mündliche Prüfung zur Diplomarbeit kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung der mündlichen Prüfung zur Diplomarbeit ist frühestens drei Monate nach dem letzten Termin möglich. Ist die zweite Wiederholung nicht bestanden, ist die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 9 Diplomzeugnis

Das Gesamtprädikat G des Diplomzeugnisses (Anlage 2) errechnet sich als gewichtetes Mittel der Fachnoten nach § 6 Abs. 3 und § 7 Abs. 3 indem die Fachnoten entsprechend ihrem SWS Anteil am Hauptstudium gewichtet werden (G_H) und der gemäß § 8 Abs. 9 bewerteten Diplomarbeit (D) nach:

$$G = \frac{1}{5} \cdot (3 \cdot G_H + 2 \cdot D).$$

§ 10 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, wird der Diplomgrad (Anlage 3)

Diplom-Ingenieur (Fachhochschule) für Holztechnik [Dipl.-Ing. (FH)] bzw.

Diplom-Ingenieurin (Fachhochschule) für Holztechnik [Dipl.-Ing. (FH)]

verliehen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Neufassung der Prüfungsordnung für den Studiengang Holztechnik der Fachhochschule Eberswalde tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Tag der Veröffentlichung: 09.07.2001

FACHHOCHSCHULE EBERSWALDE

Z E U G N I S

«Anrede» «Vorname» «Name»
geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»
hat die

Diplom - Vorprüfung über das Studium der Holztechnik
mit dem Prädikat „«Gesamtprädikat»“ («VordiplomGesamt») bestanden.

Fach

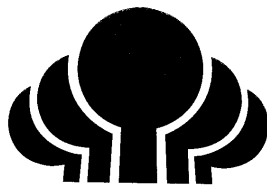
Mathematik
Elektronische Datenverarbeitung
CAD
Technische Physik
Energietechnik
Technische Mechanik
Maschinenkunde
Chemie
Botanik
Werkstoffkunde
Forstliche Grundlagen
Fertigungs- und Fördertechnik/
Holzbearbeitungsmaschinen
Fachenglisch I
Elektrotechnik
Betriebswirtschaft I
Rechtskunde

Eberswalde,

Der Dekan

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses

Diplom Zeugnis



**Fachhochschule
Eberswalde**

F a c h h o c h s c h u l e E b e r s w a l d e

Fachbereich Holztechnik

«Anrede» **«Vorname» «Name»**

geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»

hat die Diplom-Prüfung im Studiengang Holztechnik mit dem Prädikat

«Gesamtprädikat» («Gesamtnote»)

bestanden.

Im einzelnen wurden folgende Leistungen erreicht:

Holzanatomie, -pathologie

Holzphysik

Holzchemie

Verfahrenstechnologie Schnittholz I

Verfahrenstechnologie Holzwerkstoffe I

Möbelbau/Möbeloberflächen I

Holzbau I

Holztrocknung/ Holzschutz I

Mess-, Steuer-, Regelungstechnik

Fertigungsplanung/Betriebsorganisation I

BWL II

Arbeitswissenschaft I

Personal- u. Unternehmensführung

Holzhandel

Zweites praktische Studiensemester

Wahlpflichtfächer

Thema der Diplomarbeit:

Bewertung der Diplomarbeit:

«Prädikat_DplArb»

Wahlfächer

Eberswalde, den

Der Dekan

Der Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

Bewertung: 1 ... 1,5=sehr gut, 1,6 ... 2,5=gut, 2,6 ... 3,5=befriedigend, 3,6 ... 4=ausreichend

In die Berechnung der Diplomnote geht der Mittelwert aller Einzelleistungen ohne Wahlfächer mit dem Faktor 0,6 und die Diplomarbeit mit dem Faktor 0,4 ein.

Fachbereich Holztechnik

Nach erfolgreich absolvierter Diplom-Prüfung
im Studiengang **Holztechnik**
wird

Herrn **«Vorname» «Name»**,
geboren am «Geburtsdatum» in «Geburtsort»,

der Hochschulgrad

Diplom-Ingenieur (Fachhochschule) für Holztechnik

verliehen.

Eberswalde,

Der Dekan

Der Vorsitzende des
Prüfungsausschusses